Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 14	Freyung, 31.08.2014	43. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
04.08.2014	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mauth- Philippsreut (Verbandssatzung)	32
13.08.2014	Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über zwei Wasserschutzgebiete in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den Städten Freyung und Waldkirchen im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Markt Röhrnbach (Wasserschutzgebietsverordnung "Stauden und Ramholz") vom 17.07.2014	33
22.08.2014	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	33
26.08.2014	Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014	
26.08.2014	Hinweis gem. Art. 21 (2) KommZG zur Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 10. Juli 2014 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 14. August 2014	_

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mauth-Philippsreut (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mauth-Philippsreut (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94151 Mauth, Giesekestr. 2.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Mauth geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft

Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Die Entschädigung erfolgt durch den Schulverband Mauth-Philippsreut.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2009 außer Kraft.

Mauth, 04.08.2014 Schulverband Mauth-Philippsreut

Ernst Kandlbinder Schulverbandsvorsitzender

> Berichtigung der Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über zwei Wasser

schutzgebiete in der Marktgemeinde Röhrnbach und in den Städten Freyung und Waldkirchen im Landkreis Freyung-Grafenau für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Großwiesen I, Markt Röhrnbach (Wasserschutzgebietsverordnung "Stauden und Ramholz") vom 17.07.2014

§ 10 Inkrafttreten - erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.09.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 18 vom 30.09.1988) außer Kraft.

Freyung, 13.08.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 22.08.2014 unter dem Aktenzeichen 31-2-BG-7-2014 der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Feuerwehrgerätehaus auf dem Grundstück Flurnummer 193 der Gemarkung Ahornöd in Freyung erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 22.08.2014

Landratsamt Freyung-Grafenau

Wilhelm Regierungsamtmann

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der Artikel 14a und 17 LKrO folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung des Landkreises Freyung-Grafenau über die Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 19.05.2014 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: Als Wegstrecke ist die Entfernung von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück heranzuziehen.
- 2. Nach § 5 Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt: Die Absätze 1 bis 10 gelten mit der Maßgabe, dass Art. 5 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) keine Anwendung findet.

§ 2 Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Freyung, 26.08.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber Landrat

Hinweis gem. Art. 21 (2) KommZG zur Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 10. Juli 2014 im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 14. August 2014

Gem. Art 21 (2) KommZG wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 11 vom 14. August 2014 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 10. Juli 2014 bekannt gemacht worden ist.

Freyung, 26.08.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 22.08.2014 unter dem Aktenzeichen 31-2-BG-7-2014 der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, eine Baugenehmigung zum Neubau eines Feuerwehrgerätehaus auf dem Grundstück Flurnummer 193 der Gemarkung Ahornöd in Freyung erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 22.08.2014 Landratsamt Freyung-Grafenau

Wilhelm Regierungsamtmann

Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252 Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (http://www.freyung-grafenau.de).